

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
28.2010	1 - 12	6032.05

Studienbüro

23.08.2010

**Amtsblatt der**

**Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@ohm-hochschule.de](mailto:Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Angewandte Chemie  
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Nürnberg (SPO B-AC)**

**Vom 20. August 2010**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert am 07. Juli 2009 (GVBl. S. 256), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 37; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (PraSa) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 38; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) in der jeweiligen Fassung.

## § 2 Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden sowohl durch eine anwendungsorientierte als auch eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung theoretische und praktische Kenntnisse, Einsichten in Zusammenhänge, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die bei den vielfältigen Aufgaben eines Chemieingenieurs oder einer Chemieingenieurin erforderlich sind. Dazu gehören Herstellung, Prüfung und Verarbeitung chemischer und biochemischer Produkte, Erarbeitung von Herstellverfahren für chemische und biochemische Produkte; Umsetzung von Herstellungsverfahren aus dem Laboratoriums- in den Produktionsmaßstab; Optimierung verfahrenstechnischer Prozesse und Aufbau bzw. Betrieb chemischer bzw. biochemischer Anlagen im Technikum. Je nach Studienrichtung werden Fähigkeiten vermittelt, die eher zu einer Tätigkeit in Forschung und Entwicklung (Studienrichtungen Chemie und Biochemie) bzw. im technischen Umfeld von Planung und Produktion (Studienrichtung Technische Chemie) befähigen.
- (2) Wegen der großen Breite des Wissensgebietes kann der Wissensstoff nur exemplarisch dargeboten werden. Daher ist es vor allem wichtig, dass die Studierenden durch das Studium die Fähigkeit erhalten, sich selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten. Gleichzeitig soll die Fähigkeit zu Kommunikation, Kooperation und zu ökonomischem Arbeiten gefördert werden. Ein hoher Grad an Kreativität und der Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten wird angestrebt.
- (3) Durch die Wahl zwischen den Studienrichtungen Biochemie, Chemie und Technische Chemie haben Studierende die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung. In den einzelnen Studienrichtungen kann er oder sie durch Wahl einer geeigneten Kombination von Wahlpflichtmodulen entweder eine exemplarische Vertiefung oder eine breitere Ausbildung erreichen.
- (4) Das Studium soll die Studierenden für Ingenieur Tätigkeiten in der Industrie, in außerindustriellen Forschungseinrichtungen und im öffentlichen Dienst qualifizieren.
- (5) Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, mit wissenschaftlich gesicherten Methoden selbständig und im Team zu arbeiten, sich selbst weiterzubilden und im beruflichen Tätigkeitsfeld zu einer markt- und kundengerechten, aber auch sozial- und umweltverträglichen Entwicklung beizutragen.

## § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang Angewandte Chemie ist ein Präsenzstudiengang, der in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit von sieben Semestern angeboten wird.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten drei Studiensemester. Es werden vor allem mathematisch-naturwissenschaftliche sowie chemiespezifische Grundlagen vermittelt.
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst zwei theoretische sowie ein Praktisches Studiensemester, das als viertes Semester geführt wird. Das siebte Semester umfasst die Projekt- und Bachelorarbeit.
- (4) Der zweite Studienabschnitt gliedert sich ab dem fünften Studiensemester in die drei Studienrichtungen Biochemie, Chemie und Technische Chemie.
- (5) Ab dem fünften Studiensemester müssen durch verbindliche Wahl zweier Wahlpflichtmodule gemäß Studienplan individuelle Schwerpunkte gesetzt werden.
- (6) Fachsemester im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die im Bachelorstudiengang Angewandte Chemie absolvierten oder bei Anerkennung vorher erbrachter Studienleistungen anzurechnenden Semester, d.h. die Anzahl Semester, in denen der/die Studierende im Studiengang eingeschrieben ist. Das Studiensemester gibt an, welchem Semester des Studienplans der/die Studierende tatsächlich zugeordnet ist.

## § 4

### Module und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
  - a) Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  - b) Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student bzw. jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Wahlpflichtmodule sind im Studienplan aufgeführt. Als Wahlpflichtmodule sind auch Pflichtmodule mindestens gleichen Leistungspunktumfanges der alternativen Studienrichtungen zugelassen. Module anderer Studiengänge können durch die Prüfungskommission zugelassen werden.
  - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind.

## § 5

### Zusätzliche Wiederholungstermine

Der Fakultätsrat legt spätestens am Ende eines Semesters fest, für welche Prüfungsleistungen im folgenden Semester ein zusätzlicher Prüfungstermin nach dem Regeltermin angeboten wird. Er gilt nur für Studierende, die im jeweiligen Regeltermin eine „nicht ausreichende“ Note erzielt haben.

## § 6

### Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Chemie erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
  - a) Die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, je Fach und Studiensemester.
  - b) Die Bezeichnung der angebotenen Studienrichtungen und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
  - c) Die Lehrveranstaltungsart, Stundenzahl und Dauer aller Module.
  - d) Die Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen.
  - e) Den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester.
  - f) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
  - g) Den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule.
  - h) Nähere Bestimmungen zu den Teilnahmenachweisen.
  - i) Die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (2) Studienziele und Inhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienrichtungen, Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 7

### Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und in das Praktische Studiensemester

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen der Module Allgemeine und Anorganische Chemie (B1), Grundlagen der Organischen Chemie (B7) und Mathematik (B4) erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen in den genannten Fächern als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 50 Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erzielt und die Module Grundlagen der Organischen Chemie (B7), Allgemeine und Anorganische Chemie (B1), Laborpraxis (B2) sowie Instrumentelle Analytik (B9) erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Zum Ende des dritten Fachsemesters müssen die Studierenden zumindest einmal zu den Prüfungen der Module Laborpraxis (B2), Computeranwendungen in der Chemie (B3), Physik (B5) und Quantitative Analytische Chemie (B6) angetreten sein. Falls dies nicht der Fall ist, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen in den genannten Modulen als erstmals abgelegt und als nicht bestanden.
- (4) In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmeregelungen treffen. Die Anträge müssen spätestens bis zum Anfang des dem Semester, in dem die Ausnahmeregelung wirksam werden soll, vorausgegangenem Semester gestellt werden.

## § 8

### Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

## § 9

### Studienberatung

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters die Prüfungen in den Grundlagen- und Orientierungsprüfungen (Allgemeine und Anorganische Chemie (B1), Grundlagen der Organischen Chemie (B7) und Mathematik (B4)) nicht bestanden haben, sind verpflichtet, die Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

## § 10

### Praktisches Studiensemester

- (1) Das Praktische Studiensemester umfasst insgesamt 20 Wochen. Davon sind 17 Wochen als praktische Tätigkeit zusammenhängend zu erbringen.
- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zum Praktischen Studiensemester werden im Block in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Praktischen Studiensemester durchgeführt. Entsprechendes gilt für die zugehörigen Prüfungen. Die Termine für den Blockunterricht und die Prüfungen regelt der Studienplan. An den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können alle Studierenden teilnehmen, die berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt überzutreten.

## § 11

### Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die die Studienrichtungen repräsentieren, gebildet.

## **§ 12**

### **Projektarbeit**

- (1) Die Projektarbeit soll die Studierenden anhand einer individuell vorgegebenen Projektaufgabe an selbständiges, wissenschaftliches Arbeiten heranführen. Es ist bei der Vergabe der Projektaufgabe ein enger fachlicher Zusammenhang mit der sich anschließenden Bachelorarbeit anzustreben. Das Projektergebnis ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten. Die Bearbeitung des Projektes kann sowohl an der Hochschule als auch außerhalb der Hochschule in anderen staatlichen Einrichtungen oder in der Industrie durchgeführt werden.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für die Durchführung einer Projektarbeit sind das Bestehen des ersten Studienabschnittes, die erfolgreiche Ableistung des Praktischen Studiensemesters sowie das Erreichen von mindestens 150 Leistungspunkten während des gesamten Studienverlaufs.
- (3) Die Projektarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters und soll spätestens zu Beginn des siebten Studiensemesters begonnen werden.

## **§ 13**

### **Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Student bzw. die Studentin seine oder ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Die Bachelorarbeit ist eine vom Studenten bzw. von der Studentin selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projekts. Themen werden von den Professoren bzw. den Professorinnen der Fakultät zur Verfügung gestellt. Eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich. Das Bemühen um eine Aufgabenstellung obliegt dem Studenten bzw. der Studentin.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung einer Bachelorarbeit sind das Bestehen des ersten Studienabschnittes, die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters sowie das Erreichen von mindestens 150 Leistungspunkten während des gesamten Studienverlaufs.
- (3) Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters und soll spätestens zu Beginn des siebten Studiensemesters begonnen werden.
- (4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. Sie kann aber mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache verfasst sein. Die Arbeit ist in zweifacher, gedruckter Ausfertigung und auf einem elektronischen Datenträger im Sekretariat der Fakultät abzugeben.

## **§ 14**

### **Bildung von Endnoten, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen (siehe Anlage 1).
- (2) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module bzw. Fächer nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung im ersten Studienabschnitt mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und im zweiten Studienabschnitt mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet.
- (3) Für jede Teilprüfung muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (4) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

## § 15

### Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Die im Zeugnis eingetragene Studienrichtung ergibt sich aus der Wahl des Studenten bzw. der Studentin zum Ende des dritten Studiensemesters. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

## § 16

### Akademischer Grad

Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (Kurzform: „B.Sc.“) verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

## § 17

### Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2010 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Studienplan geändertes Studienangebot vorfinden.
- (3) Studierende des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie (Abschluss: „B.Eng.“) an der Georg-Simon-Ohm Hochschule vom 09. November 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 42; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juli 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009 lfd. Nr. 19; [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) fort; im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (5) Für Studierende bzw. für ein Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Angewandte Chemie (Abschluss: „B.Eng.“) an der Georg-Simon-Ohm Hochschule vom 09. November 2007 gilt Folgendes:
  - a) Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studiensemesters werden ab dem Wintersemester 2010/11 nicht mehr angeboten.

- b) Lehrveranstaltungen folgender Studiensemester werden nach dem aktuell gültigen Studienplan (Sommersemester 2010) letztmalig wie folgt angeboten:
- Lehrveranstaltungen des dritten Studiensemesters im Wintersemester 2010/11
  - Lehrveranstaltungen des vierten Studiensemesters im Sommersemester 2011
  - Lehrveranstaltungen des fünften Studiensemesters im Wintersemester 2011/12
  - Lehrveranstaltungen des sechsten Studiensemesters im Sommersemester 2012
- c) Prüfungsleistungen dieses Studienganges können letztmalig im Wintersemester 2012/13 erstmals abgelegt werden (Erstprüfungen).

- (6) Für Studierende bzw. für ein Studium nach der ab 01. Oktober 2010 geltenden Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Angewandte Chemie (Abschluss: „B.Sc.“) gilt Folgendes:

Lehrveranstaltungen der folgenden Studiensemester werden erstmals wie folgt angeboten:

- Lehrveranstaltungen des 2. Studiensemesters ab dem Sommersemester 2011
- Lehrveranstaltungen des 3. Studiensemesters ab dem Wintersemester 2011/12
- Lehrveranstaltungen des 4. Studiensemesters ab dem Sommersemester 2012
- Lehrveranstaltungen des 5. Studiensemesters ab dem Wintersemester 2012/13
- Lehrveranstaltungen des 6. Studiensemesters ab dem Sommersemester 2013

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 27. Juli 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 20. August 2010.

Nürnberg, 20. August 2010

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 28, [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de) veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 23. August 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

**Anlage 1**

Übersicht über die Module bzw. Fächer und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

**Pflichtmodule - Erster Studienabschnitt**

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ZV	TG	LP
				Art	Zeit in Min.			
B1	Allgemeine und Anorganische Chemie	10	SU	Klausur schrP	90 90		1 1	10
B2	Laborpraxis							
	Allgemeine Chemie Praktikum	8	Pr	Klausur	90		2	7
	Stöchiometrie	2	SU	Klausur	90		1	3
B3	Computeranwendungen in der Chemie	2	SU	Klausur	90		1	3
		4	Ü	schrP mE	90		1	3
B4	Mathematik	6	SU	schrP	90			7
		2	Ü	mE				2
B5	Physik	6	SU	schrP	90			7
		2	Pr	mE				2
B6	Quantitative Analytische Chemie	2	SU	schrP	90			3
		4	Pr	mE				3
B7	Grundlagen der Organischen Chemie	6	SU	schrP	90			7
B8	Grundoperationen der Chemischen Technik	4	SU	schrP	90			4
		2	Pr	mE				2
B9	Instrumentelle Analytik	4	SU/S	schrP	90			5
		4	Pr	mE				3
B10	Grundlagen der Physikalischen Chemie Physikalischen Chemie Übungen	6	SU	schrP	120			7
		2	Ü					2
B11	Datenbankrecherchen	2	StA	mE				2
B12	Grundlagen der Biochemie und Biologie							
B12a	Biologie	2	SU	Klausur	60		1	2
B12b	Grundlagen der Biochemie	4	SU	schrP	90		2	4
B12b	Grundlagen der Biochemie Praktikum	2	Pr	mE				2
<b>Insgesamt:</b>		<b>86</b>						<b>90</b>

## 2. Pflichtmodule - Zweiter Studienabschnitt

### 2.1 Gemeinsame Fächer

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ZV	TG	LP
				Art	Zeit in Min.			
B13	Organische Synthesechemie	4	SU	schrP	90			6
B14	Synthesechemie - Praktikum	8	Pr	mE				6
B15	Englisch (Ingenieurenglisch)	2	SU	Präs.	90			2
B16	Phasengleichgewichtsthermodynamik							
B16a		2	SU	schrP	90			3
B16b		2	Pr	mE		B10 oder Eingangskolloq		2
B17	Kinetik							
B17a		2	SU	schrP	90			3
B17b		2	Pr	mE		B10 oder Eingangskolloq		2
B18	Wahlpflichtmodul 1	4	siehe Studienplan					4
B19	Wahlpflichtmodul 2	4	siehe Studienplan					4
B20	Projektarbeit		PA	mE				18
B21	Bachelorarbeit			BA		§ 13 Abs. 2		12
<b>Insgesamt:</b>		<b>81</b>						<b>62</b>

## 2.2 Studienrichtung Biochemie

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ZV	TG	LP
				Art	Zeit in Min.			
B22BC	Bioanalytik	4	SU	schrP	90			4
		2	Pr	mE				2
B23BC	Biochemie für Fortgeschrittene	4	SU	schrP	90			5
		4	Pr	mE				4
B24BC	Bioverfahrenstechnik	4	SU	schrP	90			5
		2	Pr	mE				2
B25BC	Mikrobiologie	3	SU	schrP	90			3
		3	Pr	mE				3
<b>Insgesamt:</b>		<b>26</b>						<b>28</b>

## 2.3 Studienrichtung Chemie

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ZV	TG	LP
				Art	Zeit in Min.			
B22CH	Organische Chemie und Analytik 1	2	SU	schrP	90			3
		4	Pr	mE				3
B23CH	Organische Chemie und Analytik 2	2	SU	schrP	90			3
		4	Pr	mE				3
B24CH	Anorganische Chemie	4	SU	schrP	90			4
		2	Pr	mE				3
B25CH	Feststoffverfahrenstechnik	4	SU	schrP	90			4
B26CH	Makromolekulare Chemie und Kunststofftechnik	2	SU	schrP	90			3
		2	Pr	mE				2
<b>Insgesamt:</b>		<b>28</b>						<b>28</b>

## 2.4 Studienrichtung Technische Chemie

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		ZV	TG	LP
				Art	Zeit in Min.			
B22TC	Chemische Reaktionstechnik	2	SU	schrP	90			2
		2	S					2
		2	Pr	mE				2
B23TC	Fluidmechanik	2	SU	schrP	90			3
		2	Ü	mE				2
B24TC	Prozess- und Wärmelehre	4	SU	schrP	120			5
		2	Ü					2
B25TC	Mechanische Verfahrenstechnik	2	SU	schrP	90			3
		2	Pr	mE				2
B26TC	Thermische Trennverfahren u. Simulation	2	SU	schrP	90			3
		2	Pr	mE				2
<b>Insgesamt:</b>		<b>26</b>						<b>28</b>

## 2.5 Praktisches Studiensemester

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehr- veranstaltung	Prüfungen		ZV	TG	LP
				Art	Zeit in Min.			
B24P	Betriebliche Praxis							
B24Pa	Arbeitssicherheit/ Gefahrstoffrecht/ Toxikologie	4	SU	mE	---		1	4
B24Pb	Qualitätsmanagement und Betriebswirtschaft	2	SU	mE	---		1	2
B25P	Externes Praktikum							
B25Pa	Praktische Tätigkeit			---	---			23
B25Pb	Praxissemesterreferat	1	Ref	mE	---			1
<b>Insgesamt:</b>		<b>7</b>						<b>30</b>

### Erläuterung der Indizes in der Rubrik Zulassungsvoraussetzung (ZV) und ergänzende Regelungen:

1. „mit Erfolg“ ist Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum.

### Erläuterung der Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
mE	mit Erfolg
TG	Teilnotengewichtung innerhalb eines Moduls
Pr	Praktikum
PA	Projektarbeit
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übungen
ZV	Zulassungsvoraussetzung
bB	benoteter Bericht
Pro	Projekt
Abs.K.	Abschlusskollog (mündlich)

## Anlage 2: Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

Zur Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses dient die folgende Berechnungsmethode. In der folgenden Tabelle sind die Modulnoten (2. Spalte) und dem Notengewicht (3. Spalte) und den Leistungspunkten (4. Spalte) für das jeweilige Modul zu multiplizieren und anschließend aufzuaddieren. Schließlich wird die so erhaltene Summe durch die Zahl 122 dividiert. Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

Beispiel für eine/n Studierende/n der Biochemie-Studienrichtung:

Modul	Note	Gewicht	LP	Gewicht x LP	Produkt Note x Gewicht x LP
B1	1	0,5	10	5	5
B2	2	0,5	10	5	10
B3	3	0,5	6	3	9
B4	3	0,5	9	4,5	13,5
B5	3	0,5	9	4,5	13,5
B6	4	0,5	9	4,5	18
B7	4	0,5	6	3	12
B8	4	0,5	7	3,5	14
B9	3	0,5	6	3	9
B10	4	0,5	8	4	16
B11	-----	-----	----	----	-----
B12	4	0,5	8	4	16
B13	3	1	6	6	18
B14	-----	-----	----	----	-----
B15	3	1	2	2	6
B16	2	1	5	5	10
B17	3	1	5	5	15
B18	2	1	4	4	8
B19	3	1	4	4	12
B20	-----	-----	----	----	-----
B21	1,3	2	12	24	31,2
B22BC	3	1	6	6	18
B23BC	2	1	9	9	18
B24BC	3	1	7	7	21
B25BC	2	1	6	6	12

122	Summe:	305,2
-----	--------	-------

Prüfungsgesamtergebnis =  
Summe / 122

2,5	
-----	--